



41SN-91/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1364/6 - G1

Linz, am 30. August 1984

Bundesgesetz über das Dienst-  
recht der land- und forst-  
wirtschaftlichen Landeslehrer  
- Land- und forstwirtschaftliches  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz -  
LLDG;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 01200/51-Pr.A2/84 vom 6.7.1984

St. Bauer

 Dr. GESETZENTWURF  
 ZI. 50 -GE/19 84

Datum: 6. SEP. 1984

Verteilt 1984-08-07 fe

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der dortigen Note vom 6. Juli 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Überschrift des dritten Abschnittes sollte entweder nur "Verwendung" lauten oder "Verwendung des Lehrers" (im § 1 des Entwurfs ist festgelegt, daß die unter das Gesetz fallenden land- und forstwirtschaftlichen Lehrer im Gesetz als "Lehrer" bezeichnet werden.

Zu § 26 Abs. 7:

Diese Bestimmung sieht vor, daß bei der Besetzung der schulfesten Stellen zunächst auf die Leistungsfeststellung, ferner auf den Vorrückungstichtag (bisher: auf den Dienstrang), sodann auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

b.w.

- 2 -

Nach h. Ansicht sollte die zurückgelegte Verwendungszeit neben dem formalen Gesichtspunkt des Vorrückungsstichtages als weiteres geeignetes Kriterium für die Besetzung der schulfixen Stellen in Betracht kommen.

Zu § 27 Abs. 1:

Auch hier könnte das Kriterium der in der betreffenden Schulart zurückgelegten Verwendungszeit herangezogen werden.

Zu § 40 Abs. 5:

Zu dieser Bestimmung wird angemerkt, daß die Erteilung des Privatunterrichtes (Nachhilfe) an Schüler der eigenen Schule wohl zwangsläufig die Vermutung der Befangenheit hervorrufen wird. Dasselbe wird nach h. Meinung für die Aufnahme von Schülern in Kost und Quartier gelten müssen.

Zu § 43:

Im Abs. 2 ist der Text versehentlich unterbrochen und offenbar mit dem Text des Abs. 3 fortgesetzt

Zu § 52 Abs. 1:

In der Z. 2 dürfte das Wort "und" vor der Wortfolge "Einrichtungen für Leibesübungen" überflüssig sein, weil die Aufzählung noch weitergeht; der Nebensatz "wenn sie nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden" müßte vermutlich an den Schluß der Aufzählung gesetzt werden, weil diese nähere Bestimmung wohl für alle aufgezählten Verwaltungsgeschäfte Geltung haben muß.

Zur Z. 4 wird angeregt, eine stärkere Differenzierung vorzusehen; die Entwurfsregelung wird von den Lehrern zweifellos als Ungerechtigkeit empfunden werden. In der lit. b müßte es im übrigen richtig "geringeren" heißen.

- 3 -

Zu § 57 Abs. 4:

Es fällt auf, daß die für die Rückberufung des Lehrers aus den Ferien erforderliche Verpflichtung des Lehrers zur Bekanntgabe der Ferienanschrift fehlt.

Zu § 76:

Wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung für den Fall, daß der Beschuldigte nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint, da § 42 Abs. 1 und 2 AVG. 1950 keine Anwendung finden soll, eine Anwendung aber des § 42 Abs. 3 AVG. 1950 auf den Beschuldigten - von den Fällen einer Selbstanzeige gemäß § 81 abgesehen - nach h. Ansicht nicht gut möglich erscheint.

Zu § 82 Abs. 3:

Im Hinblick auf Art. 14a Abs. 1 und Abs. 3 lit. b B-VG erscheint es bedenklich, wenn der Bundesgesetzgeber regelt, daß die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständige Behörde die Suspendierung verfügt.

Zu § 118 Abs. 1:

Die in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Entscheidung gegen einen weiteren Einsatz teilbeschäftigter Lehrer sollte im Hinblick auf ihre weitreichenden - insbesondere auch arbeitsmarktpolitischen - Implikationen nochmals überdacht werden. Aus h. Sicht sprechen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrer einerseits der Umstand, daß für einzelne Fächer vollbeschäftigte Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und andererseits die Schwierigkeiten bei der Beschäftigung vollbeschäftigter Lehrer in saisonmäßigen Schulen.

Über den Entwurf hinaus wird angeregt, daß ebenso wie im § 49 Abs. 2 BDG. 1979 auch in diesem Gesetz eine Bestimmung vorgesehen werden sollte, wonach Mehrleistungen nicht nur durch

- 4 -

eine finanzielle Vergütung sondern auch durch Freizeit ausgeglichen werden können.

Ferner besteht Anlaß darauf hinzuweisen, daß durch die beabsichtigten Neuregelungen im Bereich der Lehrverpflichtung den Ländern zusätzliche Kosten erwachsen werden, da gemäß § 3 FAG 1979 der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung für die pragmatisierten und vertraglich angestellten Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nur zu 50 % ersetzt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor